

dem Überbau, dem Staate seinen Inhalt und die Richtung seiner Tätigkeit gibt.

Oberstes Staatsorgan ist in allen Volksdemokratien die Volksvertretung. Die Volksvertretungen tragen verschiedene Bezeichnungen: Sobranje (= Volksversammlung) in Bulgarien und Albanien, Große Nationalversammlung in Rumänien, Nationalversammlung in Ungarn und der Tschechoslowakei, Sejm in Polen. Überall besteht das Einkammersystem. So besagt z. B. Art. 3 der rumänischen Verfassung:

„In der Rumänischen Volksrepublik geht die gesamte Staatsgewalt vom Volke aus und gehört dem Volk. Das Volk verwirklicht seine Macht durch Repräsentativorgane, die auf der Grundlage des allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlrechts gewählt werden. Die Volksvertreter in allen Organen der Staatsgewalt sind dem Volk verantwortlich und können auf gesetzlich festgesetztem Wege nach dem Willen der Wähler abberufen werden.“³⁾

Das Spezifikum dieser Volksvertretungen und ihr wichtigstes Unterscheidungsmerkmal von den bürgerlichen Parlamenten ist, daß sie gesetzgebende und vollziehende Organe zugleich sind. Sie haben keinen selbstherrlichen Staatsapparat neben sich; sie haben alle Schwächen des bürgerlichen Parlaments und der Gewaltenteilung überwunden. Sie haben die politische Allgewalt, die sie zur ökonomischen Rekonstruktion der Gesellschaft, d. h. zum sozialistischen Aufbau brauchen.

Eine klassische Formulierung dieser verfassungsmäßigen Struktur der Volksvertretung und die inhaltliche Richtung ihrer politischen Gewalt gibt die Einleitung zur tschechoslowakischen Verfassung, in der es heißt:

„Wir wollen, daß es ein Staat der Volksdemokratie sei, in dem sich das Volk durch seine Vertreter die Gesetze nicht nur gibt, sondern sie durch seine Vertreter auch selbst vollzieht. Wir wollen, daß es ein Staat sei, in dem die gesamte Wirtschaft dem Volke dient und so geleitet wird, daß der allgemeine Wohlstand zunehme, daß es keine Wirtschaftskrisen gebe und daß das Nationaleinkommen gerecht verteilt werde. Auf diesem Wege wollen wir zu einer Gesellschaftsordnung gelangen, in der die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen vollständig beseitigt wird — zum Sozialismus.“

Entsprechend dieser für die Verfassungen aller Volksdemokratien gültigen Forderung sind die Machtbefugnisse des Parlaments sehr breit gefaßt. Die gesamte Staatsgewalt, Legislative wie Exekutive, Kontrolle des gesamten Staatsapparates und der Rechtsprechung wie Planung der Wirtschaft liegen in der Hand des Parlaments. § 10 Abs. 3 der ungarischen Verfassung drückt das höchst präzise aus:

„In diesem seinem Kompetenzbereich werden vom Parlament: a) Gesetze geschaffen, b) der Staatsvoranschlag festgesetzt, c) der Volkswirtschaftsplan festgestellt, d) der Präsidialrat der Volksrepublik gewählt, e) der Ministerrat gewählt, f) Ministerien ins Leben gerufen und abgeschafft, sowie der Aufgabenbereich der einzelnen Ministerien bestimmt und unter Umständen abgeändert, g) die Entscheidung über Kriegserklärung und Friedensschluß getroffen, h) Amnestie erteilt.“⁴⁾

Die Wahlperiode beträgt meist vier Jahre, in der Tschechoslowakei sechs Jahre. Die Parlamente werden in der Regel zweimal im Jahre zu Plenartagungen einberufen. Sie lösen sich mit Ablauf ihrer Wahlperiode oder nach eigenem Ermessen schon früher auf. Im Kriegsfall oder unter anderen außerordentlichen Um-

³⁾ Vgl. dazu auch:

Bulgarische Verfassung Art. 15:

„Die Volksvertretung ist das oberste Organ der Staatsgewalt. Im Rahmen der Verfassung ist sie der Träger der Staatsgewalt in ihrer ganzen Fülle, insoweit nicht einzelne Aufgaben nach der Verfassung in die Zuständigkeit anderer der Volksvertretung nachgeordneter Organe der Staatsgewalt und der Staatsverwaltung fallen.“

und Art. 16:

„Die Volksvertretung ist das einzige gesetzgebende Organ der Volksrepublik Bulgarien.“

Tschechoslowakische Verfassung Art. IV Abs. 1:

„Das souveräne Volk übt die Staatsgewalt durch die Vertretungskörperschaften aus, die vom Volke gewählt, vom Volke kontrolliert werden und dem Volke verantwortlich sind.“

Ungarische Verfassung § 10:

„Das höchste Organ der Staatsgewalt der Ungarischen Volksrepublik ist das Parlament. Das Parlament übt alle der Souveränität des Volkes entspringenden Rechte aus und bestimmt die Organisation, die Richtung und die Voraussetzung des Regierens.“

4) Entsprechende Vorschriften der anderen Verfassungen sind z. B. Art. 17 der bulgarischen Verfassung und Art. 39 der rumänischen Verfassung.

ständen gelten ihre Vollmachten für die Dauer des Ausnahmezustandes als verlängert. Das gilt auch für Parlamente, die sich bereits aufgelöst hatten; sie sind dann wieder einzuberufen. Als Souveräne im Staate können die Parlamente von keinem anderen Machtorgan denn durch sich selbst aufgelöst werden.

In der Art, wie sich aus dem Parlament die weiteren Organe der Staatsgewalt aufbauen, lassen sich gewisse organisatorische Parallelen zum Aufbau des Rätestaates feststellen. Der konsequente Demokratisierung der Rätemacht findet darin seinen Ausdruck, daß der Staatsapparat nicht (wie in den bürgerlichen Demokratien) als selbstherrliches Organ neben der Volksvertretung besteht, sondern aus der Volksvertretung selbst herauswächst, so daß die Regierung und der ihr unterstellte Staatsapparat die operativen Organe der Volksvertretung und damit des Volkswillens selbst sind. So wuchsen das Exekutivkomitee und der Rat der Volkskommissare aus dem Rätekongreß heraus; so wächst heute das Präsidium des Obersten Sowjets und der Ministerrat aus dem Obersten Sowjet heraus. Ganz ähnlich ist es nach den volksdemokratischen Verfassungen.

Die Volksvertretung fungiert auch nicht, wie das Parlament der bürgerlichen Staaten, neben dem Staatsapparat. Vielmehr übt ein Kollegium, das der Volksvertretung verantwortlich ist, die Funktionen des Staatsoberhauptes aus. Das ergibt sich z. B. aus der bulgarischen Verfassung, deren Art. 33 und 34 lauten:

„Die Volksvertretung wählt mit den Stimmen von mehr als der Hälfte aller ihrer Abgeordneten das Präsidium der Volksvertretung; es besteht aus dem Präsidenten, zwei stellvertretenden Präsidenten, dem Schriftführer und 15 Mitgliedern.

Das Präsidium der Volksvertretung ist der Volksvertretung für seine ganze Tätigkeit verantwortlich. Die Volksvertretung kann das Präsidium oder einzelne seiner Mitglieder jederzeit auswechseln.“⁵⁾

Die Kompetenzen des Präsidiums sind sehr breit. Entsprechen etwa denen des Präsidiums des Obersten Sowjets. Das Präsidium schreibt die Parlamentswahlen aus und beruft das Parlament ein. Es hat nicht nur das Recht der Gesetzesinitiative, sondern vor allem das Recht, Erlasse herauszugeben⁶⁾ 7) und Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen, die dem Parlament in der folgenden Sitzung zur Bestätigung vorgelegt werden müssen⁸⁾. Das Präsidium erläutert die vom Parlament angenommenen Gesetze⁹⁾. Es schließt im Namen der Volksrepublik internationale Verträge ab und ratifiziert sie. Außerdem obliegt ihm die Ernennung und

6) Vgl. Art. 30 der bulgarischen Verfassung; Art. 60 bis 62 der rumänischen Verfassung.

7) Vgl. auch:

Ungarische Verfassung § 19:

„Das Parlament wählt in seiner ersten Sitzung aus der Reihe seiner Mitglieder den Präsidialrat der Volksrepublik, der aus einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern des Vorsitzenden, einem Sekretär und sieben Mitgliedern besteht. Der Vorsitzende, die Stellvertreter des Vorsitzenden und die Mitglieder des Ministerrates können nicht in den Präsidialrat gewählt werden.“

Rumänische Verfassung Art. 40:

„Die große Nationalversammlung der Rumänischen Volksrepublik wählt aus ihrer Mitte das Präsidium der Großen Nationalversammlung der Rumänischen Volksrepublik. Das Präsidium wird mit absoluter Stimmenmehrheit der Gesamtzahl der Abgeordneten gewählt.“

Art. 41:

„Das Präsidium der Großen Nationalversammlung der Rumänischen Volksrepublik besteht aus dem Vorsitzenden, drei stellvertretenden Vorsitzenden, einem Sekretär und vierzehn Mitgliedern, die unmittelbar durch die Große Nationalversammlung der Rumänischen Volksrepublik gewählt werden.“

Art. 42:

„Das Präsidium der Großen Nationalversammlung der Rumänischen Volksrepublik als Ganzes und jedes beliebige seiner Mitglieder können jederzeit mit der in Artikel 40 vorgesehenen Stimmenmehrheit durch die Große Nationalversammlung der Rumänischen Volksrepublik abberufen werden.“

Art. 43:

„Das Präsidium der Großen Nationalversammlung der Rumänischen Volksrepublik ist für seine gesamte Tätigkeit der Großen Nationalversammlung der Rumänischen Volksrepublik verantwortlich.“

t) Vgl. Art. 44 der rumänischen Verfassung.

8) Vgl. Art. 35 der bulgarischen und § 20 der ungarischen Verfassung.

9) Vgl. Art. 35 der bulgarischen und Art. 44 der rumänischen Verfassung.